

**Richtlinie der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden zur
Regelung der Bestellung von
Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen**

Beschlossen von der Hochschulleitung
der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
in ihrer Sitzung am 18.02.2025.

Präambel

Auf Basis des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) und der Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (GO) vom 17.01.2014 in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie der Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (WFKMS) vom 28.06.2007, Zeichen: X/1-IOa/22988 (*Anlage 1*), und vom 15.01.2008, Zeichen: X/1-IOa/35910 (*Anlage 2*), beschließt die Hochschulleitung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden diese Richtlinie.

§ 1 Grundsätze

¹Honorarprofessorinnen und -professoren sind nebenberufliche Hochschullehrerinnen und –lehrer.
²Sie haben vor der Bestellung ihre fachliche, didaktische und persönliche Eignung durch eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachgewiesen und ein nachhaltiges Engagement für die Lehre an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden bewiesen. ³Durch ihre Bestellung ist ein wesentlicher Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots zu erwarten. ⁴Grundsätzlich muss von der Bestellung als Honorarprofessor/Honorarprofessorin im Sinne der Qualitätssicherung in Forschung und Lehre zurückhaltend Gebrauch gemacht werden (WFKMS vom 28.06.2007, Zeichen: X/1-IOa/22988).

§ 2 Allgemeine Bestellungs Voraussetzungen

Für eine Bestellung als Honorarprofessor/Honorarprofessorin sind insbesondere nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

1. Durch die Bestellung einer Honorarprofessur muss ein wesentlicher und nachhaltiger Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebotes zu erwarten sein, der durch das vorhandene Lehrpersonal absehbar nicht abgedeckt werden kann.
2. Insgesamt darf an die OTH Amberg-Weiden nicht mehr als ein Honorarprofessor/eine Honorarprofessorin pro Kalenderjahr berufen werden.
3. ¹Im Sinne eines zurückhaltenden Gebrauchs darf die vorschlagende Fakultät nicht mehr Personen als Honorarprofessor/Honorarprofessorin berufen, als dies 15 % (kaufmännisch gerundet) ihrer Professoren/Professorinnen entspricht. Honorarprofessuren bleiben hierbei unberücksichtigt. ²Ab einem Alter von 65 Jahren werden die Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen nicht mehr zu der 15 %-Begrenzung

hinzugerechnet.

4. Zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin können Personen nicht bestellt werden, die einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Professor/Professorin angehören und noch nicht entpflichtet sind, oder die eine vergleichbare Rechtsstellung an einer Hochschule im Ausland haben, vgl. Art. 68 Abs. 1 S. 4 BayHIG.

§ 3 Persönliche Bestellungs Voraussetzungen

Zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin dürfen nur Personen bestellt werden, die folgende Voraussetzungen aufweisen:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG),
2. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG) oder alternativ durch promotionsäquivalente Leistungen,
3. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis (vgl. Art. 57 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und Satz 2),
4. der oder die zu Bestellende muss nachhaltig positiv bewertete Erfahrungen in der Lehre besitzen. Dazu ist eine Mindesterfahrungszeit von 4 Jahren nachzuweisen, die eine Lehrverpflichtung von mindestens 2 Semesterwochenstunden pro Semester umfassen muss und die überwiegend an der OTH Amberg-Weiden erbracht wurde (vgl. Art. 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayHIG, WFKMS vom 28.06.2007).

§ 4 Verfahren

Das Verfahren zur Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin stellt sich wie folgt dar:

1. ¹Die Initiative für die Bestellung obliegt der Fakultät. ²Auf Antrag eines Mitglieds einer Fakultät kann der Fakultätsrat einen Vorschlag für die Bestellung einer Honorarprofessur beschließen. ³Der Dekan/die Dekanin informiert die Hochschulleitung über den Vorschlag der Fakultät.
2. Die Fakultät bestellt eine Kommission für das weitere Verfahren.
3. ¹Die Kommission prüft die Berufungsvoraussetzungen, und holt folgende Unterlagen ein: Gutachten von zwei externen Gutachtern/innen von Hochschulen (vgl. Art. 68 Abs. 1 S. 2 und 3 BayHIG), Gutachten der Fakultät, Stellungnahme der Frauenbeauftragten und einen Beschluss des Fakultätsrats. ²In den Gutachten sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend zu würdigen (vgl. Art. 68 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Art. 66 Abs. 5 S. 6 BayHIG); dies soll in einem Verfahren in Anlehnung an das Berufungsverfahren der OTH Amberg-Weiden für Professoren/Professorinnen erfolgen. ³Die Durchführung einer Probelehrveranstaltung ist nicht vorgesehen.

4. Der Senat beschließt auf Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats die Vorschläge für die Bestellung der Honorarprofessur (Art. 35 Abs. 3 Nr. 6 BayHIG).
5. Anschließend muss die Hochschulleitung dem Antrag über die Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin zustimmen.
6. Die Bestellung des Honorarprofessors/der Honorarprofessorin obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin der OTH Amberg-Weiden (Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayHIG).
7. Die erfolgte Bestellung ist dem Ministerium unter Vorlage einer Begründung anzuzeigen.

§ 5 Rechtsstellung des/der Honorarprofessors/in

- (1) Mit Bestellung wird der Honorarprofessor/die Honorarprofessorin Mitglied der Hochschule.
- (2) Der Honorarprofessor/die Honorarprofessorin ist befugt, die Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ als akademische Würde zu führen.
- (3) Für Honorarprofessoren/innen besteht vor Vollendung des 62. Lebensjahres eine Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden im Jahr (vgl. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHIG).

§ 6 Widerruf der Bestellung

- (1) Die Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin ist zu widerrufen, wenn der Honorarprofessor/die Honorarprofessorin
 - a. schriftlich gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin verzichtet
 - b. zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht
- (2) Die Präsidentin/der Präsident kann die Bestellung widerrufen, wenn der Honorarprofessor/die Honorarprofessorin vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr nicht erfüllt (Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayHIG).
- (3) Mit dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.03.2025 in Kraft.

Amberg/Weiden, den 24.02.2025

gez.

Prof. Dr. C. Bulitta

Präsident